

1949 Meister der 5. Kl. B
 1950 Meister der 3. Kl. B
 1951 Meister der 2. Kl. B
 1958 Meister der 2. Kl. B
 1968 Meister der 2. Kl. B
 1980 Meister der 1. Kl. B
 2014 Meister der Oberliga A
 Oftmaliger Jugendmeister
 Finalist im Matthias Sindelar-Cup 1966



ASVÖ-SPORTANLAGE
1130 Wien, Linienamtsgasse 7
 Tel.: +43 1 888 21 65
<http://www.asv13.at>
 E-Mail: mail@asv13.at

Stand: Juli 2023

Beitragsordnung ASV13

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des ASV13 haben den vom Präsidium festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Präsidium des ASV13 legt die Beiträge jährlich mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder fest. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet auf der Website des Vereins unter www.asv13.at.
2. Reduzierungen des Beitrages werden nur auf Antrag und gemäß den Beitragsgruppen nach § 3 dieser Beitragsordnung gewährt. Anträgen auf Beitragsreduzierung können dann entsprochen werden, wenn der Ermäßigungsgrund nachgewiesen und der Antrag bis zum 1. August (Beginn des Vereinsjahres) gestellt wird.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form (Postweg oder Email) an eines der Präsidiumsmitglieder, vorzugsweise an: mitgliedschaft@asv13.at, zu senden.
4. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Das Beitragsjahr beginnt am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig. Andere Zahlungsweisen sind nur auf gesonderten Antrag durch das Präsidium zu bewilligen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. August des Beitragsjahres fällig.
3. Für nach dem Stichtag (Abs. (2)) neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.
4. Auf schriftlichen Antrag und in begründeten Fällen kann das Präsidium Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.
5. Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos zu erbringen.

§ 3 Beitragshöhe, sonstige Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

Beträge in EUR	Jahresbeitrag	Bei Eintritt nach dem 01. Februar des Beitragsjahres
Aktive Mitglieder	550	330
Geschwisterkinder	330	260
Ab dem 3. Geschwisterkind	0	0
Kindergarten	230	160

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Eine Einschreibgebühr i.d.H. v. EUR 40,- (inkl. Spielerpass des WFV) wird einmalig eingehoben.
4. Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen zwei Wochen an dem jeweiligen Training beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.

1949 Meister der 5. Kl. B
1950 Meister der 3. Kl. B
1951 Meister der 2. Kl. B
1958 Meister der 2. Kl. B
1968 Meister der 2. Kl. B
1980 Meister der 1. Kl. B
2014 Meister der Oberliga A
Oftmaliger Jugendmeister
Finalist im Matthias Sindelar-Cup 1966



(gegründet 1947)

ASVÖ-SPORTANLAGE
1130 Wien, Linienamtsgasse 7

Tel.: +43 1 888 21 65

<http://www.asv13.at>

E-Mail: mail@asv13.at

5. Die Mitgliederversammlung des ASV13 kann zur Deckung organisatorischer und sportspezifischer Aufwendungen zur Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen.
6. Der Mitgliedsbeitrag für Vereinstrainer und Vereinschiedsrichter kann auf Beschluss des Präsidiums ausgesetzt werden.

§ 4 SEPA-Lastschrift

1. Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem ASV13 eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge mittels SEPA-Lastschrift zu erteilen.
2. Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 2 Abs. (1) bzw. (2) erfolgt.
3. War der Versuch einer Lastschrift aus Gründen, die der ASV13 nicht zu vertreten hat, erfolglos, so verliert ein evtl. bereits übersandter Mitgliedsausweis (§ 5) seine Gültigkeit. Die Gültigkeit ist erst dann wieder hergestellt, wenn die jährlichen Beiträge auf einem der Konten des Vereins gutgeschrieben sind.
4. Wird keine SEPA-Lastschrift erteilt, ist zu dem jährlichen Mitgliedsbeitrag ein Verwaltungskostenersatz von € 10.- zu entrichten.

§ 5 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§ 2 Abs. (1) bzw. (2)) mehr als 14 Tage in Verzug, so erhält es schriftlich (Postweg oder e-mail) vom Kassier eine Zahlungserinnerung.
2. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. (1)) erhalten hat, mehr als nochmals 14 Tage in Verzug, so erhält es vom Präsidium eine schriftliche Mahnung mit 14 Tage Fristsetzung für die Zahlung. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.
3. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. (2)) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es vom Verein und damit auch vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Der Spielerpass wird eingezogen.
4. Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze (1) bis (3) in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Präsidium tunlich erscheint.
5. Offene Beiträge sind vor einem Austritt und einem Vereinswechsel zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Präsidium am 24.07.2023 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.